



Handwerkskammer Flensburg
Postfach 17 38 • 24907 Flensburg

Herrn
Bruno Bosy
Kiek ut 9
25836 Garding

Geschäftsführung

Ihre Anfrage per E-Mail

Sehr geehrter Herr Bosy,

wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail und möchten Ihre Fragen gern beantworten.

Dabei ist zunächst relevant, ob zwischen dem Unternehmer/ Auftragnehmer und dem Besteller/ Auftraggeber die VOB/B in ihrer Gesamtheit vereinbart und damit Vertragsbestandteil werden.

Ist dies der Fall, so gelten zum Teil vom BGB abweichende Regeln. So ist in § 13 Nr. 3 VOB/B geregelt, dass für einen Mangel, der auf die von dem Auftraggeber gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile zurückzuführen ist, grundsätzlich der Auftragnehmer haftet, es sei denn, er hat die ihm nach § 4 Nr. 3 VOB/B obliegende Mitteilung gemacht. Danach hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile unverzüglich – möglichst schon vor dem Beginn der Arbeiten - dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen (entweder selbst oder durch einen befugten Vertreter). Der Auftragnehmer wird also von der Haftung frei, wenn er seiner Prüfungs- und Hinweispflicht (=vertragliche Nebenpflicht) nachkommt. Der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.

Die Prüfungspflicht des Auftragnehmers besteht unabhängig davon, ob er dem Auftraggeber vorher mitgeteilt hatte, wie die Stoffe/Bauteile beschaffen sein müssen oder sich der Auftraggeber um die nötige Beschaffenheit kümmern wollte. Eigene technische Versuche oder aufwendige Materialprüfungen muss der Auftragnehmer allerdings nicht vornehmen. Der Prüfungsumfang konkretisiert sich vielmehr auf Sicht- und Fühlprobe, denn es obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber, sich rechtzeitig über die Brauchbarkeit von Baustoffen und die Zuverlässigkeit der Herstellerangaben zu erkundigen, bevor er einem Auftragnehmer die Verwendung eines bestimmten Stoffes vorschreibt.

10. Juli 2007

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Hö

Ansprechpartner:
Catharina Hönke
Telefon 0461 866-127
Telefax 0461 866-184
referendar@hwk-flensburg.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 7.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do.: 13.00 - 16.00 Uhr

Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

info@hwk-flensburg.de
www.hwk-flensburg.de

Flensburger Sparkasse
BLZ 215 500 50
Konto 271 233

VR Bank Flensburg-Schleswig eG
BLZ 216 617 19
Konto 43 00 416

Diese Regelungen stehen vor dem Hintergrund, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren hat. Durch die Bestimmung in § 4 Nr. 3 i.V.m. § 13 Nr. 3 VOB/B wird die Abgrenzung der Haftungsbereiche vom Auftraggeber (für mangelfreie Planung) und Auftragnehmer (für mangelfreie Ausführung) relativiert; man kann dies auch als besondere Ausprägung der Kooperationsverpflichtung der Parteien verstehen.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung aus § 4 Nr. 3 VOB/B vollständig nach und informiert er den Auftraggeber formal richtig, so können gegen ihn keine Mängelansprüche gem. § 13 VOB/B erhoben werden, sofern der Mangel auf diese Ursachen zurückzuführen ist. Unberechtigte Hinweise des Auftragnehmers sind im Übrigen schadlos, denn sie stellen keine Vertragsverletzung und keine Erfüllungsverweigerung dar.

Nach Bedenkenanmeldung hat der Auftragnehmer die Vorgaben des Auftraggebers umzusetzen, wenn dieser seine Bedenken nicht teilt. Eine Verpflichtung zur Ausführung besteht jedoch für den Auftragnehmer dann nicht, wenn bei der Durchführung gegen gesetzliche oder behördliche Bedingungen verstoßen oder es hierdurch zwangsläufig zu einem Schaden kommen würde; insoweit kann sich der Auftragnehmer auf sein Leistungsverweigerungsrecht berufen.

Ein Verstoß gegen die Prüfungs- und Hinweispflicht hat für den Auftragnehmer weitreichende Folgen: Selbst wenn er seine Vertragsleistung mangelfrei erbringt, hat er gem. § 13 Nr. 3 VOB/B für solche Mängel einzustehen, die auf die Anordnungen des Auftraggebers bzw. gelieferten Stoffe oder Bauteile zurückzuführen sind.

Eine Ausnahme von der Hinweispflicht besteht dann, wenn der Auftraggeber bereits anderweitig von der Problematik umfassend und lückenlos Kenntnis hat. Ebenso befreit von der Hinweispflicht ist der Auftragnehmer, wenn ihm ein bestimmtes Material vorgeschrieben und hierin eine Risikoübernahme durch den Auftraggeber zu sehen ist.

Auch wenn diese Grundsätze in der VOB eine sehr konkrete Ausformung erfahren haben, gelten sie gleichermaßen für den Werkvertrag nach BGB als Ausbringung des Grundsatzes von Treu und Glauben gem. § 242 BGB.

Im Übrigen gilt § 645 Abs. 1 BGB. Diese Vorschrift beruht auf der objektiven Verantwortlichkeit des Bestellers (entspricht dem Auftraggeber nach VOB) für den Eintritt eines Schadens, der sich aus einer von ihm herbeigeführten Risikolage ergibt. § 645 Abs. 1 S.1 BGB regelt dabei unmittelbar nur die Fälle, dass das Leistungshindernis auf einem Mangel des vom Besteller gelieferten Stoffes oder auf einer Ausführungsanweisung des Bestellers beruht. Der Begriff „Stoff“ umfasst dabei alle Gegenstände, aus denen oder mit deren Hilfe das Werk herzustellen ist. Um eine „Anweisung“ handelt es sich, wenn der Besteller für

eine von ihm gewünschte Modalität der Ausführung das Risiko übernimmt, auch indem er trotz Bedenken des Unternehmers auf seinem Wunsch beharrt. Im Übrigen bleibt der Unternehmer auch für im Einzelfall auftretende Fehler (Ausreißer) an auf Anordnung des Bestellers verwendeten, generell geeigneten Baustoffen verantwortlich.

Ist die Verschlechterung oder der Untergang des Werkes vom Unternehmer zu vertreten, so bleibt die Vergütungsgefahr bei ihm. Dies ist Folge des Unternehmersrisikos und der Erfolgsbezogenheit des Werkvertrages. Ein Verschulden des Unternehmers an der Verschlechterung oder dem Untergang des Werkes kann z.B. auch in der Verletzung einer Nebenpflicht liegen, etwa darin, dass der Unternehmer die vom Besteller gelieferten Stoffe nicht auf ihre Eignung überprüft oder den Besteller nicht auf Bedenken gegen die Eignung der von diesem überlassenen Stoffe hinweist. Insoweit zeigen sich Parallelen zur VOB und ihren Grundsätzen.

Wir hoffen, Ihnen damit Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben. Bezug genommen haben wir dabei auf Dr. Norbert Herig, Praxiskommentar VOB, sowie Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Handwerkskammer Flensburg

i.A. 